

Merkblatt Bundesfreiwilligendienst - BFD **Alles Wissenswerte rund um die Seminare im Bundesfreiwilligendienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem umfassenden Merkblatt möchte ich Ihnen grundsätzliche Informationen zu den aus meiner Sicht wichtigsten Aspekten der Seminare im Bundesfreiwilligendienst an die Hand geben. Selbstverständlich können Sie diese Informationen gerne, z. B. durch Aushang, auch den Freiwilligen an die Hand geben.

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gibt in § 4 Nr. 3 die Verpflichtung zur Teilnahme an Seminaren in einem bestimmten Umfang vor. Differenziert wird hierbei zwischen jüngeren Freiwilligen (FW) und FW, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben. Richtig unsinnig wird es aus meiner Sicht für FW, die im Laufe des BFD das 27. Lebensjahr vollenden werden. Statt wie in der Anfangsphase des BFD als Stichtag das Alter zum Beginn des BFD zugrunde zu legen, müssen wir nun in diesen Fällen für die Mindestanzahl der Seminartage die jeweilige Regelung für die Monate bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs und ab Vollendung des 27. Lebensjahrs zugrunde legen. Glücklicher Weise sind das eher seltene Fälle.

Mindestanzahl der Seminartage

Das BFDG gibt für FW bis 27 Jahre die verbindliche Mindestanzahl an Seminartagen vor. Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten sind das 25 Seminartage. Einschließlich fünf Tage politische Bildung an einem Bildungszentrum des Bundesamts. Bei einer Dienstzeit von weniger als 12 Monaten können pro Dienstmonat zwei Seminartage hiervon abgezogen werden.



Bundesfreiwilligendienst im Paritätischen

Falls Einsatzstellen mehr als die gesetzliche Mindestanzahl an Seminartagen wünschen, ist dies natürlich möglich. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten müssten jedoch der Einsatzstelle unsererseits in Rechnung gestellt werden. Siehe auch Abschnitt „Zuzahlung durch die Einsatzstelle bei zusätzlichen Seminartagen“.

Für FW ab 27 Jahren hat das Bundesfamilienministerium festgelegt, dass diese FW in der Summe mindestens einen Seminartag pro Monat absolvieren müssen. Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten sind daher mindestens 12 Seminartage zu leisten. Zusätzlich zu diesen Seminartagen

können die älteren FW auf ausdrücklichen Wunsch auch an fünf Tagen politischer Bildung des Bundesamts teilnehmen. Ggf. ist dies Ihrerseits entsprechend in die BFD-Vereinbarung einzutragen (In der BFD-Vereinbarung statt z. B. 12 Tage bei 12 Monaten dann eintragen 17 Tage, hiervon 5 in einem Bildungszentrum des Bundesamts.). Auch bei den älteren FW gilt, wenn mehr Seminartage als gesetzlich vorgeschrieben gewünscht sind, ist dies gegen Erstattung der entstehenden Zusatzkosten möglich.

Unterschiedliche Seminarangebote für jüngere und für ältere Freiwillige

Nicht nur aus inhaltlichen Gründen haben wir unterschiedliche Seminarangebote für die jüngeren und für die älteren Freiwilligen. Auch die Logistik und unterschiedliche Anforderungen an die Bildungsstätten waren zu berücksichtigen. Junge „ältere FW“ können auf Wunsch auch gerne an den Seminaren für die Jüngeren teilnehmen. Einer/einem 30-jährigen FW ist es vielleicht lieber, die Seminare mit Jüngeren zu absolvieren. Sie müssen uns das nur wissen lassen. Am besten als formlose kleine Zusatzinformation bei Einreichung der BFD-Vereinbarung oder über die Anlage zur BFD-Vereinbarung. Die Teilnehmer/innen an den Seminaren für ältere FW sind übrigens im Schnitt zwischen 40 und 60 Jahren jung.

Die Unterbringung auf den Seminaren für jüngere FW erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern. Bei den Seminaren für ältere Freiwillige in der Regel in Einzelzimmern. Ich bitte jedoch zu beachten, dass wir letzteres nicht in jedem Fall garantieren können.

Übersichten der verschiedenen Seminarangebote mit weiteren Hinweisen sowie auch die Seminarkonzepte für die beiden unterschiedlichen Seminarangebote finden Sie im Bereich Download → „Seminare des Paritätischen für FW im BFD“ auf unserer Homepage www.paritaetischer-freiwillige.de.

Festlegung der Seminartermine

Auch als kleinen Zusatzservice haben wir der offiziellen BFD-Vereinbarung des Bundesamts eine Anlage angehängt, im Rahmen dessen Sie uns ggf. Seminarwünsche mitteilen können. Sofern uns keine Wünsche anlässlich der BFD-Vereinbarung mitgeteilt werden, legen wir die Seminartermine verbindlich fest und teilen diese in der Regel für alle Seminare noch vor Beginn des BFD der/dem FW und der Einsatzstelle im Rahmen der Bearbeitungsbestätigung der BFD-Vereinbarung mit.



Urlaub ist toll! Aber nicht während der Seminarzeiten! Steht schon so in der BFD-Vereinbarung.

Mit dieser frühzeitigen Bekanntgabe aller Seminartermine möchten wir den Einsatzstellen, aber natürlich auch den FW die Planung erleichtern. Dies auch, weil die Seminare sowohl Vorrang vor dienstlichen, aber auch vor persönlichen Belangen der FW haben. In der Zeit der von uns bestätigten bzw. festgelegten Seminare ist Urlaub nicht möglich. Das ist bereits vertraglicher Bestandteil im Rahmen der BFD-Vereinbarung. Und

auch eventuelle betriebliche Engpässe können nicht berücksichtigt werden. Schließlich sind die FW im Rahmen der erforderlichen Arbeitsmarktneutralität des

BFD ergänzend, und nicht anstelle des vorhandenen Personals einzusetzen. Eventuelle Personalengpässe müssten durch die Einsatzstelle anders gelöst werden.

Sowohl Einsatzstellen als auch die FW sind daher nach Bekanntgabe der Seminartermine aufgefordert zu prüfen, ob sich aus den avisierten Terminen Schwierigkeiten, z. B. wegen Betriebsferien, einer besonderen Veranstaltungen der Einsatzstelle etc., ergeben. Nach einer entsprechenden Rückmeldung prüfen wir dann gerne, ob eine Alternative gegeben ist.

Bei den Seminaren für jüngere FW ist hierbei zu beachten, dass eine Verschiebung einzelner Seminare grundsätzlich nicht möglich ist, da aus inhaltlichen Gründen diese FW alle Seminare in einer gemeinsamen Seminargruppe absolvieren sollen.

Bei den Seminaren für FW ab dem 27. Lebensjahr können grundsätzlich auch einzelne Seminare terminlich verschoben werden.

Nach erfolgter Einladung zu einem Seminar ist eine Änderung logistisch immer schwierig und häufig mangels alternativer Möglichkeiten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da uns nur eine begrenzte Teilnehmer- und Bettenanzahl in den Seminarhäusern zur Verfügung steht und auch die Seminarhäuser frühzeitig verbindliche Angaben über die Teilnehmeranzahl von uns erwarten. Änderungswünsche zu den Seminarterminen sollten uns daher möglichst umgehend nach Bekanntgabe der Termine mitgeteilt werden. Bei kurzfristig unerwartet auftretenden schwerwiegenden Er-

eignissen, wie z. B. einem Todesfall in der Familie, werden wir uns immer um eine wie auch immer geartete Lösung bemühen.

Einladung zu den Seminaren

Die Einladungen zu den einzelnen Seminaren erfolgen circa vier bis fünf Wochen vor dem jeweiligen Seminar. Die Einladung nebst Anreisehinweisen etc. übersenden wir sofern uns kein anderer



Seminare im BFD machen auch Spaß

Wunsch mitgeteilt worden ist an die Privatanschrift der/des FW. Und auch die Einsatzstelle bekommt natürlich ebenso eine Information über die erfolgte Einladung mit umfassenden Hinweisen.

Hierzu eine Bitte. Bitte achten Sie darauf, dass uns die aktuellen Privatanschriften der FW bekannt sind. Änderungen, die wir dann auch an das Bundesamt weitergeben, können Sie uns formlos oder mittels Vordruck mitteilen.

Vereinzelt gibt es Fälle, in denen es günstiger ist, Einladungen und sonstige Schreiben nicht an die eigentliche Privatanschrift der FW zu übersenden. Zum Beispiel weil FW für die Zeit des BFD eine Unterkunft der Einsatzstelle nutzen oder für die Zeit des BFD bei Freunden,

Tanten oder sonstigen Verwandten untergekommen sind. Auch das ist kein Problem. Sie bzw. die FW müssen uns so etwas nur wissen lassen. Auch hierfür kann ggf. die Anlage zur BFD-Vereinbarung verwendet werden. Später im Laufe des BFD und formlos geht natürlich auch.

Seminarstruktur

Entsprechend der vorgegebenen Anzahl an Mindesttagen finden die Seminare für die jüngeren FW in Blöcken á fünf Tagen statt. Die jüngeren FW werden einer festen Seminargruppe zugeordnet und nehmen an allen Seminaren in derselben Gruppenzusammensetzung teil. Mit Ausnahme der verbindlich vorgeschriebenen politischen Bildung, die inhaltlich nicht in unserer, sondern in der Verantwortung der Bildungszentren des Bundesamts liegt, bauen die einzelnen Seminare inhaltlich aufeinander auf. Die FW haben die Möglichkeit, gewünschte Themen in einem nicht unerheblichen Umfang mitzubestimmen.

Die Seminare sind wie folgt gegliedert: 1. Basisseminar, 2. Politische Bildung des Bundesamts, 3. Aufbau-seminar, 4. Vertiefungsseminar und 5. Abschlussseminar.

Die Seminare für FW über 27 Jahre werden in Blöcken á vier Tagen durchgeführt. Um unter Berücksichtigung der geringeren Anzahl von FW in dieser Altersgruppe dennoch einen jederzeitigen Einstieg in den BFD zu ermöglichen, gibt es hier keine festen Seminargruppen. Entsprechend bauen die Seminare nicht inhaltlich aufeinander auf. Neben festen Bestandteilen der Seminare werden die Inhalte weitestgehend von den FW mitbestimmt. Man kann also aus dem Seminarangebot frei wählen. Freie Kapazitäten natürlich vorausgesetzt.

Freiwillige über 27 müssen wie bereits erwähnt nicht an einem Seminar „politische Bildung“ des Bundesamts teilnehmen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist dies als zusätzliches Seminar möglich. Siehe Hinweise unter „Mindestanzahl der Seminartage“.

Aufteilung der Seminartage

Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten ist das einfach. Die jüngeren FW absolvieren fünf Seminare á fünf Tage und die älteren FW drei Seminare á vier Tagen. Da jedoch die mögliche Dauer des BFD zwischen sechs und in der Praxis 12 Monaten liegt, wird es etwas komplizierter. Bei einer z. B. 10 monatigen Dienstzeit eines jüngeren FW fallen mindestens 21 Seminartage an. Theoretisch somit vier Seminare á fünf Tage plus ein zusätzliches Seminartag. Das macht in keinerlei Hinsicht Sinn.

Unsere sehr niedrige Umlage zur pädagogischen Begleitung gibt uns nur einen äußerst geringen Spielraum, aus inhaltlichen Gründen die vorgegebene Mindestanzahl an Seminartagen im Einzelfall zu überschreiten. Inhaltlich betrachtet mag man dies bedauern, aus Kostengesichtspunkten kommt dies den Einsatzstellen jedoch entgegen.

Der nachstehenden Übersicht können Sie entnehmen, wie wir die erforderlichen Seminartage bei den unterschiedlichen Dienstzeiten zwischen sechs und 12 Monaten aufteilen.

Freiwillige bis zum 27. Lebensjahr

Grundsätzliche Dauer fünf Tage pro Seminar.

Dienstzeit	gesetzl. Mindesttage	persönliche Teilnehmertage ¹
6 Monate	13 Tage	3 Seminare: 4, 5, 4 Teilnehmertage
7 Monate	15 Tage	3 Seminare: 5, 5, 5 Teilnehmertage
8 Monate	17 Tage	4 Seminare: 4, 5, 4, 4 Teilnehmertage
9 Monate	19 Tage	4 Seminare: 5, 5, 5, 4 Teilnehmertage
10 Monate	21 Tage	5 Seminare: 4, 5, 4, 4, 4 Teilnehmertage
11 Monate	23 Tage	5 Seminare: 5, 5, 4, 4, 5 Teilnehmertage
12 Monate	25 Tage	5 Seminare: 5, 5, 5, 5, 5 Teilnehmertage

Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr

Grundsätzliche Dauer vier Tage pro Seminar

Dienstzeit	gesetzl. Mindesttage	persönliche Teilnehmertage
6 Monate	6 Tage	2 Seminare: 3, 3 Teilnehmertage
7 Monate	7 Tage	2 Seminare: 4, 3 Teilnehmertage
8 Monate	8 Tage	2 Seminare: 4, 4 Teilnehmertage
9 Monate	9 Tage	3 Seminare: 3, 3, 3 Teilnehmertage
10 Monate	10 Tage	3 Seminare: 4, 3, 3 Teilnehmertage
11 Monate	11 Tage	3 Seminare: 4, 4, 3 Teilnehmertage
12 Monate	12 Tage	3 Seminare: 4, 4, 4 Teilnehmertage

Bei einer eventuellen Verlängerung der Dienstzeit auf über 12 Monate fällt sowohl für die jüngeren FW als auch für die FW über 27 Jahre pro zusätzlichen Dienstmonat ein Seminartag an. Wenn noch ausreichend Kontingent und Seminarkapazitäten zur Verfügung stehen, sind Verlängerungen grundsätzlich kein Problem. Bitte beachten Sie hierzu jedoch die speziellen Hinweise auch zu möglichen Kosten der Einsatzstelle für ggf. nicht vom Bundesamt bezuschussten Seminartage, die Sie den Hinweisen im Anhang zu unserem Vordruck „M06-A Antrag auf Verlängerung des BFD“, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen finden.

Kosten der Einsatzstelle

Gemäß der Kostenerstattungsrichtlinie des Bundesfamilienministeriums zu § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz erheben wir quartalsweise im Nachhinein eine Umlage zur pädagogischen Begleitung.



Öffentliche Verkehrsmittel sind der Standard. Benutzung eines privaten Fahrzeugs nur wenn die Einsatzstelle zustimmt.

Darüber hinaus sind seitens der Einsatzstelle lediglich die Fahrkosten zu den Seminaren (Erste Anreise und Abreise nach Seminarende) nach den für sonstige Beschäftigte geltenden Regelungen der Einsatzstelle zu erstatten. Fahrkosten zu den Seminaren „politische Bildung“ des Bundesamts (Bildungszentrum Braunschweig, Ritterhude oder Holzen / Ith) werden den Einsatzstellen derzeit auf Antrag vom Bundesamt im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Der Antrag muss seitens der Einsatzstelle gestellt werden und spätestens sechs Monate nach Ende des Seminars im Bundesamt eingegangen sein. Den hierfür erforderlichen

¹ Die politische Bildung des Bundesamts, jeweils an zweiter Stelle der Auflistung, muss immer fünf Tage sein. Die inhaltlichen Themen auf den Fachseminaren und deren mögliche Dauer haben sich dem unterzuordnen. Sagt das Familienministerium.

Vordruck finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Download → Informationen des Bundesamts

Weitere Kosten für die Teilnahme an den Seminaren entstehen den Einsatzstellen nicht.

Zuzahlung durch die Einsatzstelle bei zusätzlichen Seminartagen

Aus inhaltlichen Gründen oder als kleines Dankeschön an die/den FW mag es sein, dass eine Einsatzstelle es wünscht, oder einem eventuellen Wunsch der/des FW nachkommen möchte, dass z. B. ein/e FW mit einer Dienstzeit von 11 Monaten dennoch voll umfänglich fünf Tage an dem Abschlussseminar oder auch an allen Seminaren teilnehmen kann. Grundsätzlich kein Problem. Im Gegenteil. Nur wären die hierfür anfallenden Kosten nicht durch den Zuschuss des Bundesamts und unsere Umlage gedeckt. Bei einem solchen Wunsch müssten wir Ihnen pro zusätzlichen Teilnehmertag unsere Selbstkosten für Unterkunft, Verpflegung und pädagogisches Personal vor Ort in Rechnung stellen. Bei den Seminaren für jüngere FW sind dies derzeit € 69,00 pro Teilnehmertag und bei den Seminaren für die älteren FW € 107,00 pro Teilnehmertag.

Entsprechende Wünsche lassen Sie uns bitte möglichst vor Beginn des Seminars wissen.

Nichtteilnahme an den Seminaren

Wer wegen Erkrankung nicht an einem Seminar teilnehmen kann, muss in der Folge der Regelung in der BFD-Vereinbarung einerseits ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen, und ist andererseits unsererseits zu einem Ersatzseminar einzuplanen und einzuladen.



Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Vorlage eines ärztlichen Attestes nicht von der gesetzlichen Teilnahmeverpflichtung entbindet. Zwingend erforderlich ist in jedem Fall eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag. Nach Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung planen wir dann die versäumten Seminartage nach und teilen Termin, Ort und Anzahl der persönlichen Teilnehmertage der Einsatzstelle und der/dem FW entsprechend mit.

Bei Erkrankung während eines Seminars gilt, am ersten Krankheitstag zum Arzt!

Für die jüngeren FW ist die Nichtteilnahme wegen Erkrankung eine unschöne Sache, da man dann für ein Seminar nicht nur aus „seiner

Gruppe“ herausgerissen wird, sondern auch eventuell aus logistischen und Kapazitätsgründen an einer Seminarart zwei Mal teilnehmen wird.

Zwar nur selten, aber leider kommt auch das vor. Wer unentschuldigtem einem Seminar fernbleibt, erhält nicht nur eine erneute Einladung, sondern auch je nach Sachverhalt ggf. eine Abmahnung oder wir müssen sogar die Kündigung des BFD durch das Bundesamt veranlassen. Und als Entschuldigungsgrund würde lediglich eine vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten. Das klingt hart, ist aber nicht meine Idee oder Interpretation, sondern eine eindeutige Vorgabe des Bundesamts.

Stornokosten bei Nichtteilnahme an Seminaren

Ein unschönes Thema, das aber auch angesprochen werden soll. Wenn FW aufgrund nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig an einem Seminar teilnehmen können, entstehen Ihnen als Einsatzstelle keine Stornokosten. Das ist der positive Teil der Mitteilung.

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an unseren verbandlichen Seminaren sind wir gemäß § 17 BFDG berechtigt, Ihnen die uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bislang haben wir darauf in der Praxis verzichten können.

Für die Seminare des Bundesamts zur politischen Bildung sieht das etwas anders aus. Das Bundesamt hat hierzu konkrete Stornoregelungen aufgestellt, die Sie auch auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Informationen des Bundesamts ..., finden. Bei Nichtteilnahme an der politischen Bildung wegen nachgewiesener Erkrankung ist auch in diesem Fall alles Okay. In allen

anderen Fällen der Nichtteilnahme, sofern die Absage zur Teilnahme durch uns nicht mindestens acht Wochen vor Seminarbeginn erfolgt, ist das Bundesamt vertreten durch das Bildungszentrum berechtigt, uns Stornokosten in Rechnung zu stellen. Die wir uns dann gemäß § 17 BFDG wiederum von Ihnen zurückholen müssten.

Seminarzeit / Überstunden für Freiwillige über 27 Jahre bei BFD in Teilzeit

Grundsätzlich gilt für alle FW in Vollzeit, dass ein Seminartag als ein voller Arbeitstag gilt. Unabhängig von der tatsächlichen Dauer der einzelnen Seminartage und Zeiten der An- und Abreise.

**Heute Nacht von der
Arbeit geträumt.

Gleich noch
7 Überstunden notiert.**

Für FW über 27, die den BFD in Teilzeit leisten, hat das Bundesfamilienministerium den Zentralstellen im Juni 2013 mitgeteilt, dass sofern durch ganze Seminartage die jeweils vereinbarte Wochenarbeitszeit im BFD überschritten wird, ein Anspruch auf Zeitausgleich gegenüber der Einsatzstelle besteht. Auf die eventuelle zusätzliche Anrechnung von Fahrzeiten geht das Ministerium hierbei nicht ein. Da jedoch für die in Vollzeit tätigen Freiwilligen festgelegt worden ist, dass Fahr- Fahrzeiten nicht als Arbeitszeit anzurechnen sind, ist dies auch bei den FW in Teilzeit so zu handhaben.

Bei den Arbeitszeiten auf den Seminaren für ältere FW sind (nicht kleinlich berechnet)

Nette Idee, aber so nun aber doch nicht!

folgende Arbeitsstunden zugrunde zu legen:

Erster Seminar- und Anreisetag: 6 Stunden. Zweiter und dritter Seminartag: jeweils 7 Stunden. Viertes und im Regelfall Abreisetag: 3,5 Stunden. Bei viertägiger Teilnahme somit 23,5 Stunden oder bei dreitägiger Teilnahme 20 Stunden.

Die Teilnahme an freiwilligen Angeboten, wie z. B. optionale Abendveranstaltungen oder Einzelgespräche mit den Referenten nach Seminarende, gilt natürlich nicht als Arbeitszeit.

Nichtinanspruchnahme von Verpflegung und/oder Unterkunft

In einem Flächenland wie Niedersachsen ist es schon aus logistischen Gründen unmöglich, Seminare ohne Unterbringung an den Orten der Einsatzstellen anzubieten. Entsprechend erhalten die FW kostenlos Unterkunft und Vollverpflegung während der Seminare.

Natürlich gibt es dennoch immer einige FW, die am Seminarort oder in der näheren Umgebung wohnen oder in der Zeit des Seminars gerne bei Freunden oder Verwandten unterkommen möchten. Kein Problem! Niemand ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen und niemand ist verpflichtet, an den Mahlzeiten teilzunehmen. Da wir Unterkunft und Verpflegung dennoch bezahlen müssen, ist ein finanzieller Ausgleich bei Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung nicht möglich.

Und was die zusätzlichen Fahrkosten betrifft, die bei Nichtinanspruchnahme der Unterkunft entstehen, diese würden vollständig zu Lasten der FW gehen. Sie als Einsatzstelle bezahlen lediglich die erste Anfahrt und die letzte Abfahrt zum bzw. vom Seminar.

Eine kleine Besonderheit gibt es bei minderjährigen Freiwilligen. Wenn diese die Unterkunft nicht in Anspruch nehmen wollen, müssen wir auf eine schriftliche Mitteilung (Keine Mail, da ohne Unterschrift.) der/des Erziehungsberechtigten bestehen, dass die Unterkunft nicht in Anspruch genommen werden muss. Das ergibt sich aus dem Jugendschutzgesetz.

BFD-Seminare für Alleinerziehende und Freiwillige mit Behinderung

Eine Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme an den BFD-Seminaren gibt es ausschließlich für alleinerziehende Freiwillige unter ganz bestimmten Umständen. Voraussetzung ist, dass an den BFD-Seminaren nicht teilgenommen werden könnte, da die erforderliche Kinderbetreuung nicht durch Dritte sichergestellt werden kann. Über die Befreiung entscheiden bei Freiwilligen bis 27 Jahre nicht wir, sondern das Bundesamt anhand eines entsprechenden formlosen schriftlichen Antrages der/des FW und eines vorzulegenden alternativen Seminarkonzepts. Anstelle der BFD-Seminare müssen dann andere Bildungsveranstaltungen / Fortbildungen vor Ort und mindestens

im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert und nachgewiesen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf Seminare ist auch in diesen Fällen nicht möglich. Speziell zum Thema „Seminare für Alleinerziehende“ haben wir ein ausführliches Merkblatt, das Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Seminare des Paritätischen für Freiwillige im BFD finden. Schauen Sie sich das in einem solchen Fall möglichst gemeinsam mit der/dem FW an. Bei daraus resultierenden weiteren Fragen und/oder Abstimmung der weiteren Vorgehensweise sollten Sie uns dann am besten anrufen.

Auch Menschen mit einer Behinderung oder einer sonstigen Beeinträchtigung können natürlich grundsätzlich einen BFD leisten. Für diesen Personenkreis gibt es jedoch nicht die Möglichkeit der Teilnahme an alternativen Seminaren. Nicht alle Seminarhäuser, in denen wir unsere Seminare durchführen, sind so ausgestattet, dass z. B. Rollstuhlfahrer/innen dort an Seminaren teilnehmen können. Und bislang bietet bundesweit lediglich das Bildungszentrum Kiel des Bundesamts diesem Personenkreis die Möglichkeit, dort die politische Bildung zu absolvieren. Meine herzliche Bitte. Sprechen Sie uns im Vorfeld der Einreichung einer BFD-Vereinbarung für Freiwillige mit einer erheblichen Körperbehinderung an. Wir werden dann klären, wann Seminartermine in einem entsprechend ausgestatteten Seminarhaus möglich sind. Woraus sich dann in der Folge auch der Termin für den möglichen Beginn des BFD ergeben würde.

Problematisch wird es, wenn Interessierte aus z. B. Gründen wie einer Angststörung nicht an den BFD-Seminaren teilnehmen können oder wollen. Was wir im Einzelfall ggf. ermöglichen können wenn wir es rechtzeitig vorab, sprich bereits anlässlich der Einreichung der BFD-Vereinbarung wissen, ist auch bei den Seminaren für jüngere Freiwillige eine Unterbringung im Einzelzimmer. Ausgenommen die politische Bildung des Bundesamts. Dort haben wir keinen Einfluss auf die Unterbringung. Aber wir würden uns darum bemühen. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass bei einem solchen Wunsch für jüngere Freiwillige immer ein entsprechendes fachärztliches Attest benötigt wird und auch ggf. der Beginn des BFDs entsprechend der Möglichkeiten in den bereits gebuchten Seminarhäusern entsprechend festgelegt werden müsste.

Mehr können wir in solchen Fällen jedoch nicht tun. Wer aus welchen Gründen auch immer nicht bereit ist oder sich nicht in der Lage sieht, an den Seminaren teilzunehmen, für den ist der BFD bzw. der Freiwilligendienst als solches leider nicht das richtige Format. So hat es schlicht und ergreifend schon vor einigen Jahren das Bundesfamilienministerium formuliert.

Pädagogische Begleitung in der Einsatzstelle

Zur pädagogischen Begleitung gehören neben den Seminaren natürlich auch die Anleitung und die Betreuung in der Einsatzstelle. Ich möchte an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass die FW auf den Seminaren eine Teilnahmebestätigung erhalten, in der die wesentlichen in den Gruppen behandelten Themen aufgeführt sind. Für Ihre Arbeit mit den FW vor Ort ist es vielleicht nicht ganz uninteressant zu wissen, welche Themen auf den Seminaren behandelt worden sind. Lassen Sie sich doch einfach mal die Teilnahmebescheinigung/en vorlegen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen und unseren Freiwilligen einen umfassenden und verständlichen Ein- und Überblick über die verschiedenen Aspekte rund um das Thema Seminare im BFD habe geben können. Natürlich gilt wie immer, wenn Sie noch Fragen zu diesem Themenkomplex haben sollten, sprechen Sie uns einfach darauf an.

Ihr



Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst